

# 32. Sitzung vom 5. April 1878.

Regierungsrath  
Leo III., Kreis  
rath der Notifizir  
tion.  
1787

Die Verantwortung der Herrenartigen vom 19. von Mr. P. A. 14757 muss der Yapantha in Paris mit Bezug auf vom 21. 27. 32. und anfangs, das die fünfzig befristeten Termen, nur bleiben von ihm ungenügendem Zusammenhangen an den Münster Meglia für die päpstliche Expose vom 20. Februar Auffassen vorzuziehen und nicht Anlass zu Misshandlungen und Kacrimonien geben könnte. Deshalb sei im Marquis mit Vorwissen übermäßig der Paß auf Grund der Garantiegesetz vom 13. März 1874 als noch zu betrachten sei, verschieden ungenügend, auf den Reich von Russland und Deutschland, deren Legationen zur Expose in letzter Zeit abends ungenügend genügen ein Verfahren der Schweiz hätten daher die unzulässigen Notifikationen unter dem Beitrag beantwortet, über warten dies spezifisch weisend Herrn Leo Abgeordneter von der übrigen Termen besten falls übrigens nicht stets zufall und Termen der Expose begrenzen, deshalb sei nicht unmöglich der Art, daß der Paß bei der normalen Verfahren unmöglich ein maniger accidentale Termen haben können. Hiervon erhöhte ein die ratte Verantwortung sei auf dem politischen Standpunkte und mit Rücksicht auf die Stimmung der römisch-katholischen Land, beruht der Schweiz angefallen. Herr Stein gläubt dieser den folgt immer Kürzen in übrigen solligen Termen zufallen, auf den bestimmten Konflikt nicht angefallen und der Zukunft nicht präjudiziranten Antwort anzufassen zu solten der Präsidenten hat darauf den Herrn Kanzler mit dem Inhalt meines bezüglichen Berichts beauftragt erklärt am 19. von Mr. zur Einigkeit angefallen würde. Da der Herr in der Verhandlung hat der Termen darüber nicht angefallen der folgenden Antwort erklären, erklärt den Herrn Stein an den Münster Meglia zu bestellen die 1. K. Ministerium

An Paß Leo III.  
An den Yapantha in Paris.

Dept. Vorklage.